

# RS OGH 2000/9/5 10ObS237/00a, 10ObS354/02k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.09.2000

## Norm

BPGG §9 Abs4

BPGG idFBGBI I 1998/111 §9 Abs2

## Rechtssatz

Der Wegfall der Grundleistung ist daher ein Entziehungsgrund nach§ 9 Abs 4 BPGG idgF. Im Fall einer befristeten Grundleistung kann nach jetzt eindeutiger Rechtslage (§ 9 Abs 2 BPGG idFBGBI I 1998/111) auch das Pflegegeld - als Annex - befristet zuerkannt werden. Die befristete Zuerkennung des Pflegegeldes dient in einem solchen Fall der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und erübrigt bei gleichzeitigem Wegfall der Grundleistung eine Entziehung durch Bescheid. Eine derartige Entziehung des Pflegegeldes kommt allerdings dann nicht in Betracht, wenn - wie hier - die Invaliditätspension als Grundleistung weitergewährt wird; in einem solchen Fall kann auch das Pflegegeld weitergewährt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen (wie etwa die Pflegebedürftigkeit) weiterhin vorliegen.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 237/00a

Entscheidungstext OGH 05.09.2000 10 ObS 237/00a

Veröff: SZ 73/136

- 10 ObS 354/02k

Entscheidungstext OGH 26.11.2002 10 ObS 354/02k

Auch; nur: Im Fall einer befristeten Grundleistung kann nach jetzt eindeutiger Rechtslage (§ 9 Abs 2 BPGG idFBGBI I 1998/111) auch das Pflegegeld - als Annex - befristet zuerkannt werden. Die befristete Zuerkennung des Pflegegeldes dient in einem solchen Fall der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und erübrigt bei gleichzeitigem Wegfall der Grundleistung eine Entziehung durch Bescheid. (T1); Beisatz: Der Umstand, dass die Zuerkennung des Pflegegeldes im Hinblick auf eine befristete Zuerkennung der Grundleistung ebenfalls zu befristen ist, ist nicht von Amts wegen, sondern nur über Einwendung des Sozialversicherungsträgers wahrzunehmen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114030

## Dokumentnummer

JJR\_20000905\_OGH0002\_010OBS00237\_00A0000\_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)